

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1959

Nummer 27

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
8. 7. 59	Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	2124	123
29. 6. 59	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von dem Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren zuständigen Verwaltungsbehörden	453	123
29. 6. 59	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbehörden	453	124
25. 6. 59	über Gebührensätze für Kredite im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft der Kreditinstitute	760	124
4. 7. 59	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreissetzes 1959/60	785	124
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
22. 6. 59	Betrifft: Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf am 23. Februar 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1931 S. 60) erteilten Genehmigung zum Bau und Betrieb der Barmer Bergbahn		124

2124

Verordnung

über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten.

Vom 8. Juli 1959.

Auf Grund des § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind für die Erteilung, Zurücknahme und Wiedererteilung einer Erlaubnis nach § 2, § 4 Absatz 1, § 5 und § 15 Absatz 2 bis 4 die Landkreise und kreisfreien Städte, im übrigen die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Innenminister:

Dufhues.

— GV. NW. 1959 S. 123.

453

Verordnung

zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren zuständigen Verwaltungsbehörden.

Vom 29. Juni 1959.

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1952 (GS. NW. S. 582) verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 8 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) handelt, die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1959

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 123.

GV. 59,
123 r.
außer
Kraft
GV. 59,
168

453

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über
die Berufsausübung im Einzelhandel zuständigen
Verwaltungsbehörden.**

Vom 29. Juni 1959.

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1952 (GS. NW. S. 582) verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 9 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) handelt, die kreisfreien Städte sowie die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen die Landkreise.

(2) Über die Abänderung oder Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 124.

760

**Anordnung
über Gebührensätze für Kredite im Teilzahlungs-
finanzierungsgeschäft der Kreditinstitute.**

Vom 25. Juni 1959.

Auf Grund von § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimme ich in Übereinstimmung mit der Deutschen Bundesbank mit Wirkung vom 1. Juli 1959:

Im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft der Kreditinstitute kann an Stelle der Sollzinsen, Kreditprovision und Umsatzprovision eine Kreditgebühr von höchstens 0,6 % pro Monat vom ursprünglichen Kreditbetrag berechnet werden. Diese Kreditgebühr kann auf 0,7 % erhöht werden, wenn und solange der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank 4 % übersteigt. Die Laufzeit dieser Kredite soll 24 Monate nicht überschreiten.

Die Kreditinstitute sind berechtigt, statt dieser Kreditgebühr die durch meine Anordnung vom 22. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 1) zugelassenen Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung zu berechnen, auch soweit der Kreditbetrag 2000,— DM übersteigt.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, durch vertragliche Abmachungen mit ihren Anschlußhändlern sicherzustellen, daß den Kreditnehmern von diesen keine höheren Kreditgebühren als die vorstehenden berechnet werden.

Diese Anordnung gilt nicht für Kreditinstitute, die lediglich die Erlaubnis zum Betreiben von Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften haben.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 124.

785

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreide-
preisgesetzes 1959/60.**

Vom 4. Juli 1959.

Auf Grund des Getreidepreisgesetzes 1959/60 vom 26. Juni 1959 (BGBl. I S. 298) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle für das Erteilen von Auflagen an einzelne gewerbliche Betriebe für die Weiterlieferung, Verteilung und Verwendung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidepreisgesetzes 1959/60 genannten Erzeugnisse wird das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bestimmt.

§ 2

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen

1. die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Getreidepreisgesetzes 1959/60 erlassenen Bestimmungen,
2. die auf Grund des § 7 Abs. 2 des Getreidepreisgesetzes 1959/60 bestehende Auskunftspflicht

handelt, das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1959.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

N i e r m a n n.

— GV. NW. 1959 S. 124.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf am 23. Februar 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1931 S. 60) erteilten Genehmigung zum Bau und Betrieb der Barmer Bergbahn.

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) erkläre ich das Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A.G. in Wuppertal-Barmen, das ihrer Rechtsvorgängerin, der Barmer Bergbahn A.G. in Wuppertal-Barmen mit Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 23. Februar 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1931 S. 60) für den Betrieb einer Zahnradbahn auf dem Streckenabschnitt von Barmen (Cleferstraße) nach Toelleturm erteilt worden ist, mit Wirkung vom 5. Juli 1959 für erloschen.

Die Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 23. Februar 1931 verliert für das oben bezeichnete Streckennetz ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 22. Juni 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauscher.

— GV. NW. 1959 S. 124.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.